



Republik Österreich  
 BUNDESKANZLERAMT  
 Zl. 112.458-2a/60

Kanzlei des Landtages  
 von Niederösterreich  
 Eing. 13. AUG. 1960  
 Zl.: 16/1 Dr. N. Ausseth.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1960, mit dem das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird.

Zu Zl. 16 ex 1960  
 vom 7. Juli 1960

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1960, mit dem das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird, kein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird.

Es darf jedoch bemerkt werden, daß das Bundesministerium für Unterricht im Zusammenhang mit dem bezeichneten Gesetzesbeschluß folgende Stellungnahme abgegeben hat:

"Gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses werden vom Ressortstandpunkt unter der Voraussetzung keine Einwendungen erhoben, daß die Bestimmungen des § 4, § 5 Abs.1 und 2 und § 6 Abs.1 hinsichtlich der auf Grund der landesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 1a Abs.1 erhobenen Lustbarkeitsabgaben jedenfalls gelten und nur hinsichtlich der auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschrieben Abgaben von einem Gemeinderatsbeschluß abhängen.

Für diese Auslegung finden sich Anhaltspunkte im Gesetzestext selbst (insbesondere § 1a Abs.2) und sie dürfte auch vom Landesgesetzgeber intendiert sein.

Es wird jedoch angeregt, die Niederösterreichische Landesregierung außerhalb eines Einspruches zu ersuchen, in einem von do. in Aussicht genommenen Durchführungserlaß für eine Beibehaltung der Befreiungsbestimmungen durch die Gemeinden auch bei den auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschrieben Lustbarkeitsabgaben zu wirken, zumal sie Veranstaltungen betreffen, die auch vom Standpunkt der Gemeinden förderungswürdig erscheinen müssen."

Außerdem wird bemerkt, daß es im Art. II Z. 7a des Gesetzesbeschlusses statt "lit.c)" richtig "lit.b)" und statt "lit. d)" richtig "lit.c)" zu lauten hat.

11. August 1960  
 Für den Bundeskanzler:  
 i.V. Dr. WEILER

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Walstein*

*1 Abschrift dem Landesamte 2/2  
 abgetreten.*

18.8.1960.

erhalten am 18.8.60